

HRRS-Nummer: HRRS 2007 Nr. 732

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2007 Nr. 732, Rn. X

BGH 5 StR 100/07 - Beschluss vom 28. März 2007 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 23. Oktober 2006 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO) als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge schuldig ist (vgl. BGH, Urteil vom 28. Februar 2007 - 2 StR 516/06, zur Veröffentlichung in BGHSt bestimmt).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.